

# Fortbildung - Terminübersicht

[Online-Seminaranmeldung](#)

[Anmeldeformular \(PDF\)](#)

[Teilnahmebedingungen/AGB \(PDF\)](#)

**Alle Seminartermine sind hier immer aktuell gelistet. Über den Link bei "Inhalte, Dozenten, Gebühren ..." erhalten Sie zu allen Seminararten jeweils ausführliche Informationen über Inhalte, Dozenten und Preise.**



**Unsere Fortbildungsbroschüre 2024 haben wir hier als PDF-Download verfügbar:**

- **Termine 2024**

Wenn wir aktuell keinen Termin für eine von Ihnen gewünschte Seminarart anbieten, melden Sie sich bitte bei uns - gerne nehmen wir Sie unverbindlich auf die entsprechende Warteliste.

- **[Online-Seminaranmeldung](#)**
- **[Anmeldeformular \(PDF\)](#)**
- **[Teilnahmebedingungen / AGB \(PDF\)](#)**

Ihre Fragen zum Thema beantworten wir Ihnen gerne (Tel. 0711 839875-10), oder nehmen Sie per E-Mail Kontakt mit uns auf. [Zum Kontaktformular ...](#)

(Broschüre Fortbildung: Titelseite Bilder von links nach rechts: 1. Reihe: ©Daimler Truck - Maria Reufer - ©BMW - ©Daimler Truck; 2. Reihe: ©BMW - ©Steyr; 3. Reihe: ©Feel good Studio/Stock.Adobe - Jochen Klima

Informationen über Fortbildungspflichten

## Fortbildungsfristen gemäß § 53 FahrIG: Flexible Fortbildungstage

© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe April/2019, Seite 208

**Seit Beginn des Jahres 2018 gelten neue Regeln für die Fristen zur Teilnahme an Fortbildungen sowie für die Vorlage der Nachweise darüber. Die Neuregelungen führen gelegentlich zu Nachfragen. Der folgende Überblick soll Klarheit schaffen.**

**§ 53 Absatz 1 FahrIG** Unverändert geblieben ist die Vorschrift, wonach Fahrlehrer/-innen alle vier Jahre drei zusammenhängende (= aufeinanderfolgende) Fortbildungstage nachweisen müssen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die drei Fortbildungstage gleich zu Beginn oder irgendwann während oder erst gegen Ende des Zeitraums von vier Jahren absolviert werden. Alternativ dazu können auch vier einzelne Fortbildungstage, beliebig auf die vier Jahre verteilt, besucht werden.

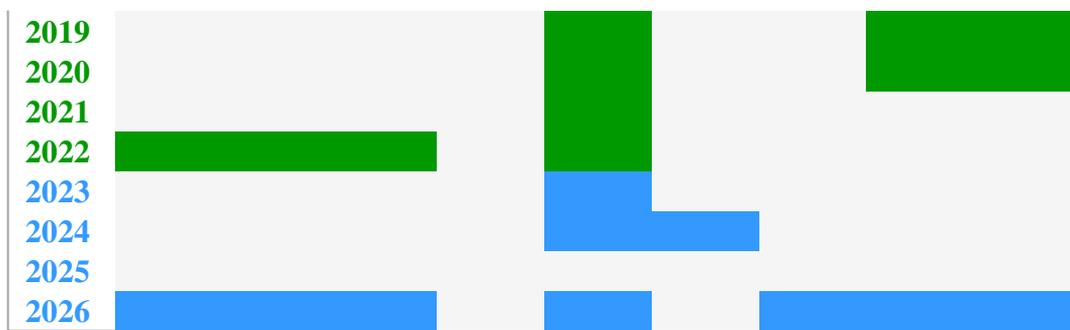
**§ 53 Absatz 4 – Beginn und Ende der Vierjahresfrist** Seit dem 1. Januar 2018 beziehen sich Fortbildungsfristen nicht mehr auf den Kalendertag oder -monat des Abschlusses einer vorhergegangenen Fortbildung. Bezug genommen wird nun durchgängig auf das Kalenderjahr. Dazu § 53 Absatz 4 FahrIG:

*(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Erlaubnis erteilt wurde. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem Beginn und Ende des Betriebs nach § 30 Satz 1 Nummer 10 angezeigt wurden. Die Nachweise sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Fortbildungsfrist der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Die Frist für die nächste Fortbildung beginnt mit dem Ablauf der letzten Fortbildungsfrist.*

### Beliebige Verteilung innerhalb des Vierjahreszyklus

Somit muss beispielsweise ein Fahrlehrer, dessen Fahrlehrerlaubnis im Jahr 2018 erteilt wurde, innerhalb des Zeitraums 01.01.2019 bis 31.12.2022 seine erste Fortbildung abschließen. Der nächste Zyklus beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2026 usw. Das Gesetz bietet dabei neuerdings viel Flexibilität, die Fortbildung – wie in den folgenden Beispielen dargestellt – im jeweiligen Vierjahreszyklus beliebig zu absolvieren.

Jahr	Variante 1	Variante 2	Variante 3



*Erläuterung: Jedes farbig markierte Kästchen steht für einen Fortbildungstag.*

## Mehrere Möglichkeiten

- Nach den bisherigen Erfahrungen nutzen viele Kolleginnen und Kollegen weiterhin die „klassische“ **Variante 1** mit dem Besuch von drei zusammenhängenden Fortbildungstagen (siehe Jahre 2022 und 2026).
- Die **Varianten 2 und 3** bilden mehrere zulässige, ganz unterschiedliche Möglichkeiten der Aufteilung ab.
- Auf den ersten Blick ungewohnt erscheint dabei die in **Variante 3** dargestellte Möglichkeit: Man absolviert den ersten Fortbildungsblock gleich zu Beginn des Vierjahreszyklus (2019/2020). Danach schiebt man die nächste Fortbildung bis kurz vor das Ende des zweiten Zyklus 2026 auf.

**Übergangsrecht** In seinem Einführungserslass zum neuen Fahrlehrerrecht hat das baden-württembergische Verkehrsministerium festgelegt, dass für alle Kolleginnen und Kollegen, die am 1. Januar 2018 bereits im Besitz einer Fahrlehrerlaubnis waren, der Abschluss der zuletzt absolvierten Fortbildungssequenz ausschlaggebend ist. Wer also beispielsweise im Jahr 2016 eine dreitägige Fortbildung besucht hat, muss bis Ende des Jahres 2020 drei zusammenhängende oder vier einzelne Fortbildungstage nachweisen.

**Seminarleiter und Ausbildungsfahrlehrer** (§ 53 Absatz 2 und 3) Die genannten Fristenregelungen gelten analog.

- Seminarleiter müssen gemäß § 53 Absatz 2 FahrIG für jede Seminarerlaubnis (ASF und FES) alle zwei Jahre jeweils einen Fortbildungstag nachweisen.
- Ausbildungsfahrlehrer müssen erstmals bis spätestens 31. Dezember 2019 und dann erneut alle vier Jahre eine spezielle eintägige Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer besuchen.

## Vorlage der Nachweise

Eine weitere Neuerung darf ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden: Bis Ende 2017 war es meist üblich, die Nachweise über Fortbildungen in der Fahrschule aufzubewahren und sie bei der turnusmäßigen Überwachung der Fahrschule dem Überwachungspersonal zur Überprüfung vorzulegen. Seit Anfang 2018 gibt es hierzu eine neue gesetzliche Regelung: Gemäß § 53 Absatz 4 FahrIG müssen Nachweise über die Teilnahme spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Fortbildungsfrist bei der zuständigen Behörde

vorliegen. Da – wie oben erwähnt – sämtliche Fortbildungsfristen mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres enden, muss eine Bescheinigung somit immer spätestens in den beiden ersten Wochen des Folgejahres eingereicht werden.

## **Praxistipp**

Da solche Fristen leicht in Vergessenheit geraten, sollte man die Bescheinigung immer gleich nach Beendigung der jeweiligen Fortbildung bei der Behörde abgeben und eine Kopie davon aufbewahren.

## **Verstöße und Folgen**

Wer seiner Fortbildungspflicht nicht pünktlich nachkommt, handelt ordnungswidrig. Verstöße sind gemäß Ziffer 6 des baden-württembergischen Bußgeld- und Maßnahmenkatalogs Fahrlehrerrecht mit einem Bußgeld von 250 bis 500 € bewehrt. In solchen Fällen setzt die Behörde überdies einmalig eine Frist zur Vorlage einer Fortbildungsbescheinigung. Wird diese ebenfalls versäumt, kann die Fahrlehrerlaubnis ohne Weiteres widerrufen werden.

Jochen Klima

## **Fortbildung - Wem stehen Rabatt-Tage zu?**

© FahrSchulPraxis - Entnommen aus Ausgabe August/2019, Seite 474

**Auf [Seite 208 ff. der Ausgabe April 2019](#) berichtete die FahrSchulPraxis darüber, wie vorgeschriebene Fortbildungstage flexibel innerhalb des Vierjahreszeitraums aufgeteilt werden können. Paragraf 53 Absatz 5 FahrIG sieht für Seminarleiter, Ausbildungsfahrlehrer und das Überwachungspersonal i.S. von § 15 Absatz 3 DV-FahrIG eine Minderung der durch § 53 Absatz 1 FahrIG bestimmten Fortbildungspflicht vor.**

### **Grundlage § 53 Absatz 1 FahrIG**

(„Basisfortbildung“)

schreibt vor, dass jeder Fahrlehrer in einem Zeitraum von vier Jahren entweder

- einen Fortbildungslehrgang von drei aufeinanderfolgenden Tagen oder
- vier beliebig auf den Vierjahreszeitraum verteilte Fortbildungstage nachweisen muss.

### **Seminarleiter**

Inhaber einer Seminarerlaubnis „Aufbauseminar“ (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) und einer Seminarerlaubnis „Verkehrspädagogik“ (§ 53 Abs. 2 Nr. 2) müssen für jede der beiden Erlaubnisse alle zwei Jahre einen Fortbildungstag nachweisen. Wer beide Seminarerlaubnisse besitzt, muss innerhalb von vier Jahren vier Fortbildungstage (2 x ASF und 2 x FES) nachweisen.

## Rabatt für Seminarleiter (S)

Wer die vorgeschriebene Seminarleiterfortbildung besucht, darf von der Fortbildung (Abs. 1) innerhalb von vier Jahren insgesamt einen Tag abziehen. Wohlgedenkt nur einen Tag in vier Jahren, egal, ob er nur beide oder nur eine der beiden Seminarerlaubnisse besitzt. Somit müssen immer noch drei Tage Basisfortbildung besucht werden. Diese müssen aber nicht zusammenhängend stattfinden, sondern können auch beliebig auf den Vierjahreszeitraum verteilt werden.

## Ausbildungsfahrlehrer (A)

Ausbildungsfahrlehrer unterliegen der Fortbildungspflicht gemäß § 53 Absatz 3. Sie müssen alle vier Jahre einen Tag eine spezielle Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer besuchen. Dafür wird auch ihnen ein Tag Rabatt auf die Basisfortbildung gewährt.

## Überwachungspersonal (Ü)

Gemäß § 15 Absatz 2 DV-FahrIG muss auch das für die pädagogische Überwachung zuständige Personal alle zwei Jahre eine der Aufgabe entsprechende eintägige Fortbildung besuchen. Auch für diese Weiterbildung mindert sich die Basisfortbildung um einen Tag.

## Zulässige Rabattmöglichkeiten

Somit gibt es drei Möglichkeiten, jeweils innerhalb eines Vierjahreszeitraums einen Tag Rabatt von der viertägigen Basisfortbildung abzuziehen. Diese Tage können zusammengefasst werden, sodass im günstigsten Fall immer noch ein Tag Basisfortbildung (§ 53 Abs. 1 FahrIG) zu besuchen ist.

## Zur Information

Im Fragen- und Antwortenkatalog des BMVI zur Einführung des neuen Fahrlehrerrechts wurde bereits Anfang 2018 klargestellt: Besuchen Fahrlehrer, welche die Voraussetzungen für Rabatte im Sinne von **S**, **A** und **Ü** erfüllen, einen Fortbildungslehrgang von drei aufeinanderfolgenden Tagen, müssen diese noch mindestens einen Tag Basisfortbildung (§ 53 Abs. 1) nachweisen. Eine entsprechende Klarstellung wird demnächst auch im Fahrlehrergesetz erfolgen.

*Jochen Klima*

## Tabelle möglicher Rabatt-Tage

Vierjahreszeitraum	
Fortbildungsteilnahme	Pflichttage Basisfortbildung
3-Tage-Kurs	3
4 Einzeltage	1 1 1 1
Besuch von Spezialfortbildungen	verbleibende Basisfortbildung

S			1	1	1
	A		1	1	1
		Ü	1	1	1
S	A		1	1	
S		Ü	1	1	
	A	Ü	1	1	
S	A	Ü	1		

## Wichtiger Hinweis für „inaktive“ Fahrlehrer

Seit dem 1. Januar 2018 gilt gemäß § 53 Absatz 9 FahrlG folgende Regelung:

- Fahrlehrer, die von ihrer Fahrlehrerlaubnis keinen Gebrauch mehr machen, sind von der Fortbildungspflicht ausgenommen. Keinen Gebrauch machen bedeutet, dass keine Fahrschülerlaubnis besteht und kein Beschäftigungsverhältnis im Fahrlehrerschein eingetragen ist.
- Liegt bei diesen Kolleginnen und Kollegen die letzte Weiterbildung mehr als 4 Jahre zurück, wird die Behörde ein neues Beschäftigungsverhältnis erst eintragen, wenn der/die Betreffende eine dreitägige Fortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG absolviert hat.

**Wichtiger Hinweis zu unseren Bus-, Lkw- und BKrFQ-Seminaren:**

Gleichzeitige Anerkennung von Fortbildungstagen nach § 53 Abs. 1 FahrlG und nach § 7 BKrFQV

**Wichtiger Hinweis zu unseren Bus-, Lkw- und BKF-Seminaren:**

# Gleichzeitige Anerkennung von Fortbildungstagen nach § 53 Abs. 1 FahrIG und nach § 7 BKrFQV

Letzte Aktualisierung: 09/2021

Die vom Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. angebotenen Fahrlehrerfortbildungen für Lkw- und Busfahrlehrer gelten auch als Fortbildung für Ausbilder gemäß den Vorgaben der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (§ 7 BKrFQV).

Dabei muss jedoch Folgendes beachtet werden:

## Fahrlehrerfortbildung nach § 53 Abs. 1 FahrIG

Fahrlehrer benötigen alle vier Jahre mindestens drei zusammenhängende oder vier einzelne, beliebig über den Vierjahreszeitraum zu verteilende, Fortbildungstage mit jeweils 8 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten.

## Fortbildung der Ausbilder und Ausbilderinnen gemäß § 7 BKrFQV

Wer Unterricht im Sinne der BKrFQV (§ 2 Ausbildung und § 4 Weiterbildung) durchführt, muss seine Kenntnisse alle 4 Jahre durch eine Fortbildung mit mindestens 24 UE à 60 Minuten aktualisieren.

Die Inhalte dieser Dozentenfortbildung sind nicht detailliert vorgeschrieben; sie muss lediglich die Gebiete umfassen, die für diese berufliche Tätigkeit als Ausbilder von Bedeutung sind. Diese Vorgabe trifft für unsere Lkw-, Bus- und BKF-Seminare zu.

## Problem: Unterschiedliche Dauer der UE

Fahrlehrerfortbildungen bestehen immer aus Unterrichtstagen mit 8 UE à 45 Minuten pro Tag. Im BKF-Recht dauert eine UE jedoch immer 60 Minuten.

## Umrechnungstabelle:

Fahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG		Fortbildung für BKF-Dozenten § 7 BKrFQV
<b>1 Tag</b> <b>(8 UE à 45 Minuten)</b>	entspricht	<b>6 UE</b> <b>à 60 Minuten</b>
<b>3 Tage</b> <b>(24 UE à 45 Minuten)</b>	entsprechen	<b>18 UE</b> <b>à 60 Minuten</b>
<b>4 Tage</b> <b>(32 UE à 45 Minuten)</b>	entsprechen	<b>24 UE</b> <b>à 60 Minuten</b>

## Fazit:

- Um die Fortbildungspflicht im Sinne der BKrFQV (24 UE à 60 Minuten) zu erfüllen, müssen alle vier Jahre mindestens vier Tage Fahrlehrerfortbildung (= 32 UE à 45 Min) besucht werden.
  - Diese vier Tage müssen nicht aufeinanderfolgend sein und können beliebig innerhalb des Vierjahreszeitraums verteilt werden.
- 

## Basisseminare

### Basisseminar - 3\*-tägig

nach § 53 Abs. 1 FahrlG

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

Tagungsorte und Hotels s. bei jeweiligem Seminar

30.01.-01.02.2024 Korntal

[Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

05.03.-07.03.2024 Empfingen

[Tagungsort/-hotel](#)

04.06.-06.06.2024 Langenbrettach

[Tagungsort/-hotel](#)

02.07.-04.07.2024 Bühl

[Tagungsort/-hotel](#)

08.10.-10.10.2024 Weingarten

[Tagungsort/-hotel](#)

12.11.-14.11.2024 Umkirch

[Tagungsort/-hotel](#)

**03.12.-05.12.2024** Korntal

[Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

\*Sie können unsere Basisseminare auch **1-tägig** buchen - mehr Infos dazu finden Sie unter [Inhalte, Dozenten, Preise...](#)

## Basisseminar - 1-tägig

nach § 53 Abs. 1 FahrIG

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

**Thema:**

**Aktuelle und geplante Rechtsänderungen**

**21.11.2024**

## Klasse-BE-Spezialseminar

Spezialseminar mit Praxistag für  
Klasse-BE-Fahrlehrer - 3-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal (Theorie): [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

71229 Leonberg (Praxis): [Verkehrsübungsanlage](#)

**18.06.-20.06.2024**

**05.11.-07.11.2024**

# Ausbildungsfahrlehrer

## Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer - 1-tägig

§ 53 Abs. 3 FahrIG

### Inhalte, Dozenten, Preise

70825 Kornthal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

18.03.2024 (ausgebucht)

04.11.2024

# Klasse-CE-Seminare

## Klasse-CE-Seminar: Aufbauseminar bei der Daimler Truck AG - 3-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG;

Kenntnisbereich 1 (1.1 / 1.2 / 1.3 / 1.4),

Kenntnisbereich 2 (2.1 / 2.2)

(Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier...](#))

### Inhalte, Dozenten, Preise

76744 Wörth/Rhein: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

20.03.-22.03.2024 (ausgebucht)

19.06.-21.06.2024 (ausgebucht)

10.07.-12.07.2024

16.10.-18.10.2024 (ausgebucht)

04.12.-06.12.2024

# Klasse-DE-Seminare und Bus-Seminare

## Klasse-DE-Seminar - 3-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG;  
Kenntnisbereiche 1.1, 1.2., 1.5 und 2.1  
(Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

89231 Neu-Ulm: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

13.03.-15.03.2024 (ausgebucht)

02.12.-04.12.2024 (ausgebucht)

## Schul- und Linienbusfahrende - jeden Tag eine neue Herausforderung - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 1.5 / 2.1 / 2.3 / 3.8 i.V.m.  
3.6 (Hinweis: zur Anerkennung der Seminare gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ ÜB-Hotel](#)

10.07.2024

17.12.2024

# Klasse-T-Seminar

## Klasse T-Seminar - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

88515 Sigmaringen-Emerfeld: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

06.11.2024

## Klasse-A-Seminare

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Klasse-A-Seminar ist der Fahrlehrerschein der Klasse A und die Teilnahme mit eigenem Fahrzeug. Komplette Schutzkleidung ist ebenfalls Voraussetzung.

### Ausbildung zum Instruktor für das Motorrad-Sicherheitstraining - 3-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

78579 Neuhausen ob Eck: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

06.05.-08.05.2024

### Tourentraining für Motorradfahrlehrer - 3-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

78579 Neuhausen ob Eck: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

06.05.-08.05.2024

### Motorrad TOTAL - Langstreckentraining - 7-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG

[Weitere Informationen](#)

14.09.-21.09.2024\* Andorra

\*Hinweis: Leider wurde der Termin in der Druckversion der Broschüre mit 15.09.-22.09.2024 falsch angegeben - **richtig** ist **14.09.-21.09.2024**

# Seminare zur Berufskraftfahrerqualifikation (BKrFQ) und Bus-Seminare

## Digitales Kontrollgerät - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereich 2.1 und Unterweisung nach Art. 9 und 33 der VO (EU) 165/2014 (Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

10.10.2024

## Sozialvorschriften in der Verkehrskontrolle - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 2.1 / 2.2 / 2.3 i.V.m. 3.6 (Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

11.10.2024

## Ladungssicherung in der Praxis - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 1.4 / 1.6 i.V.m. 3.6 (Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

27.11.2024

## Die täglichen Herausforderungen des Berufskraftfahrers - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 3.1 / 3.3 / 3.4 / 3.5 (außer 3.2!)  
(Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

08.07.2024

28.11.2024

## Der Fahrer als Teil des wirtschaftlichen Erfolges des Unternehmens - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 3.6 / 3.7 (Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

09.07.2024

16.12.2024

## Drei Themen, ein Tag: Dienstleistung / Umweltschutz / Verkehrssicherheit (gem. Anl. 1 Ziffer 3 BKrFQG) - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 3.1 / 3.4 / 3.6 (Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

24.06.2024

## Kriminalität und Schleusung im Transportgewerbe - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 3.2 / 3.5 / 3.6 (Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

25.06.2024

## **NEU!** Zwei Themen, ein Tag - Rechtskunde / Gesundheit - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 2.2 / 3.3 / 3.4 (Hinweis: zur Anerkennung gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte. Dozenten. Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

26.06.2024

## Schul- und Linienbusfahrende - jeden Tag eine neue Herausforderung - 1-tägig

§ 53 Abs. 1 FahrIG; Kenntnisbereiche 1.5 / 2.1 / 2.3 / 3.8 i.V.m. 3.6 (Hinweis: zur Anerkennung der Seminare gemäß BKrFQV [siehe hier ...](#))

[Inhalte. Dozenten. Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ ÜB-Hotel](#)

10.07.2024

17.12.2024

## Seminarleiterfortbildungen ASF und FES

### ASF Fortbildung - 1-tägig

§ 53 Abs. 2 FahrIG

[Inhalte. Dozenten. Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

06.03.2024 (ausgebucht)

12.06.2024

23.10.2024

## FES Fortbildung - 1-tägig

§ 53 Abs. 2 FahrIG

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

07.03.2024

13.06.2024

24.10.2024

## Weitere Seminarangebote

ohne Anerkennung nach § 53 Abs. 1 FahrIG

## Fahrschulbüro-Seminar - 1-tägig

Achtung: keine Anerkennung nach § 53 Abs. 1 FahrIG

[Inhalte, Dozenten, Preise](#)

70825 Korntal: [Tagungsort/ÜB-Hotel](#)

26.09.2024